

Kindergeld: Was ist neu ab dem 1.1.2019?

Das neue Gesetz - also das Dekret über die Familienleistungen - tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die Familienleistungen umfassen das Kindergeld sowie die Geburts- und Adoptionsprämie. Wie genau sehen die Veränderungen aus?



Das Ministerium übernimmt das Steuer

Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zahlt ab 2019 für alle Kinder, die in ihrer Gemeinschaft wohnhaft sind, das Kindergeld sowie die Geburts- und Adoptionsprämie aus. Die erste Zahlung erfolgt am 8. Februar 2019.

Im Ministerium ist der Fachbereich Familie und Soziales für alle Fragen rund um die Familienleistungen zuständig. Ab dem 1. Januar 2019 befinden sich die Mitarbeiter, die sich um Ihre Belange rund um das Kindergeld kümmern an einer neuen Adresse und zwar am Kaperberg 6 in 4700 Eupen.

Ihre Kindergeldakte wird von Ihrer bisher zuständigen Kasse automatisch an das Ministerium übertragen. Sie brauchen dazu keine Schritte zu unternehmen.

Mit dem neuen Dekret über Familienleistungen gelten neue Beträge

Das betrifft sowohl das Kindergeld als auch die Geburts- und Adoptionsprämie. Gut zu wissen:

- Sind die neuen Beträge für Ihre Familie höher als im bisherigen System (Zahlung am 8. Januar 2019), so erhalten Sie mit der Zahlung am 8. Februar 2019 automatisch die neuen Beträge.
- Sind die neuen Beträge hingegen geringer, so erhalten Sie weiterhin den Betrag, den Sie für alle Ihre Kinder am 8. Januar 2019 erhalten haben. Sie erhalten in diesem Fall erst die neuen Beträge, wenn diese zukünftig für Sie vorteilhafter sind oder wenn sich an der Zusammensetzung der Familie in Bezug auf die kindergeldberechtigten Kinder etwas ändert. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn die Familie durch die Geburt oder Adoption eines neuen Kindes größer wird. Oder etwa wenn eines der Kinder nach seinem Studium einem Beruf nachgeht oder 25 Jahre alt wird.

Die neuen Beträge pro Kind ab dem 1. Januar 2019

Basiskindergeld (monatlich)	157 Euro
Jahreszuschlag (jährlich)	52 Euro
Zuschlag für kinderreiche Familien	135 Euro für das 3. Kind und für jedes folgende Kind
Sozialzuschlag	75 Euro wenn Sie Anrecht auf eine erhöhte Beteiligung der Gesundheitspflegeversicherung haben und Sie keinen Zuschlag als Voll- oder Halbwaisen beziehen
Zuschlag für Kinder mit einer Beeinträchtigung (monatlich)	<p>85 Euro: mindestens 4 Punkte in Pfeiler 1 und weniger als 6 Punkte in den 3 Pfeilern</p> <p>112 Euro: 6 - 8 Punkte in den 3 Pfeilern und weniger als 4 Punkte in Pfeiler 1</p> <p>262 Euro: 9 - 11 Punkte in den 3 Pfeilern und weniger als 4 Punkte in Pfeiler 1</p> <p>432 Euro:</p> <p>6 - 8 Punkte in den 3 Pfeilern und mindestens 4 Punkte in Pfeiler 1 oder</p> <p>9 - 11 Punkte in den 3 Pfeilern und mindestens 4 Punkte in Pfeiler 1 oder</p> <p>12 - 14 Punkte in den 3 Pfeilern</p> <p>491 Euro: 15 - 17 Punkte in den 3 Pfeilern</p> <p>526 Euro: 18 - 20 Punkte in den 3 Pfeilern</p> <p>561 Euro: über 20 Punkte in den 3 Pfeilern</p>
Waisenzuschlag (monatlich)	239 Euro
Halbwaisenzuschlag (monatlich)	120 Euro
Geburtsprämie (einmalig bei der Geburt)	1.144 Euro
Adoptionsprämie (einmalig bei der Adoption)	1.144 Euro

Für Fragen bezüglich des Kindergeldsystems, das zum 1. Januar 2019 in Kraft tritt:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Fachbereich Familie und Soziales

Telefonnummer: 087/59 63 00

Email: familienleistungen@dgov.be

Für Fragen zu Ihrer Kindergeldakte bis zum 31. Dezember 2018: Wenden Sie sich weiterhin an Ihre gewohnte Kindergeldkasse (Famifed, FZK, ...).

Weitere Informationen sowie häufig gestellte Fragen finden Sie auf unsere Webseite „Ostbelgien Live“ in der Rubrik „Familie - Kindergeld“: www.ostbelgienlive.be